

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt

Betreff:
KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft,
Klagenfurt; KW Schütt II; Änderung der
wasserrechtlichen Bewilligung und
Endüberprüfung;
**Anberaumung einer mündlichen Änderungs-
und Endüberprüfungsverhandlung.**

Datum	28.02.2023
Zahl	VZ: 08-KW-88/2002 08-KW-66985/2006-112 Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. ^a Carmen Oberlerchner
Telefon	050 536 - 18058
Fax	050 536 - 18200
E-Mail	abt8.wasserrecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 3
-------	---------

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Kärnten als Wasserrechtsbehörde vom 12.04.2017, Zahl: 08-KW-88/2002 (027/2017), wurde der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt a.W., die wasserrechtliche Bewilligung zur Revitalisierung und zum Betrieb der Wasserkraftwerksanlage KW Schütt II an der Gail sowie zur Errichtung der dafür erforderlichen Anlagenteile zur Effizienzsteigerung sowie zur Errichtung einer Fischaufstiegshilfe bei der Wehranlage in Form einer Wasserkraftschnecke mit energetischer Nutzung mit einer Engpassleistung von 65 kW unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen erteilt.

Mit weiterem Bescheid vom 28.03.2018, Zahl: 08-KW-88/2002 (051/2018), wurde der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft die wasserrechtliche Bewilligung zur Sanierung der Wehranlage bei der Wasserkraftwerksanlage KW Schütt an der Gail erteilt.

Mit Schreiben vom 06.02.2019 teilte die KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Klagenfurt, mit, dass aufgrund eines Hochwasserereignisses am 29.10.2018 der orografisch linke Uferbereich umspült und die bestehende Ufersicherung sowie die dahinterliegende Dichtwand durch Unterspülung zerstört wurde. Damit wieder ein dichter Anschluss an das Flussufer gegeben sei, musste die Dichtwand vom nördlichen Pfeiler der Wehranlage neu errichtet und verlängert werden. Aufgrund der Ausspülungen musste auch das Fundament des nördlichen Wehrpfeilers neu aufgebaut und dieser vollständig neu errichtet werden. Durch die Neuerrichtung der Dichtwand musste auch die Lage der Fischechnecke geringfügig geändert werden. Die ursprünglich zwischen Wehrpfeiler und Fischechnecke vorgesehenen Leittechnikkomponenten werden aufgrund dieser Lageänderung nun gesondert nordwestlich der Fischechnecke angeordnet.

Am 09.02.2023 wurden von der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft die Ausführungsunterlagen „Kraftwerk Schütt, Sanierung Wehranlage, Errichtung Fischaufstiegshilfe, Errichtung Wasserkraftschnecke, Revitalisierung Kleinkraftwerk Schütt 2 – Wasserrechtliche Endüberprüfung“ der Behörde übermittelt.

Gemäß § 121 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG) idGF hat sich die zur Erteilung der Bewilligung zuständige Wasserrechtsbehörde von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung

zu überzeugen.

Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Endüberprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Hierüber ordnet der Landeshauptmann von Kärnten als Wasserrechtsbehörde gemäß §§ 9 Abs. 2, 11, 12, 12a, 99 Abs. 1 lit. b, 105, 107 und 121 WRG 1959 in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 73/2018 iVm den §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, eine mündliche Wasserrechtsverhandlung für

Mittwoch, 05. April 2023

an.

**Verhandlungsbeginn: 08:30 Uhr, im Gemeindeamt Arnoldstein, Sitzungssaal
Gemeindeplatz 4, 9601 Arnoldstein**

Gegenstand der Verhandlung wird die wasserrechtliche Endüberprüfung sowie die geänderte Ausführung der bewilligten Maßnahmen der Wasserkraftwerksanlage KW Schütt an der Gail sein.

In die Pläne und sonstigen Behelfe kann nach telefonischer Absprache im Gemeindeamt der Marktgemeinde Arnoldstein und bei der Abt. 8, Unterabteilung Umweltrecht im Technikzentrum des Amtes der Kärntner Landesregierung, 9020 Klagenfurt, Flatschacher Straße 70, 1. Stock, Zimmer Nr. 127, Einsicht genommen werden.

Hingewiesen wird darauf, dass die gegenständliche Kundmachung auch auf der Homepage des Landes – www.ktn.gv.at – unter „Service/Amtliche Informationen“ eingesehen werden kann.

Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift, soweit ihre Interessen berührt sind, teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder eigenberechtigte Vertreter entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, idGF BGBl. I Nr. 58/2018, zur Folge, dass eine Person ihre **Stellung als Partei verliert**, soweit sie nicht spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden** bei der Wasserrechtsbehörde beim Amt der Kärntner Landesregierung **oder während der Verhandlung** Einwendungen erhebt.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz hingewiesen, wonach eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen hat.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt (§ 42 Abs. 3 AVG).

Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Für den Landeshauptmann:
Mag. Silke Jabornig-Widowitz, MBA

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Die hs. „**Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung**“ wurde in der Zeit vom **06.03.2023 bis 05.04.2023** an den öffentlichen Ankündigungstafeln der Marktgemeinde Arnoldstein in Pöckau und in Erlendorf, an dem Objekt auf den Grundstücken 30/2, 1087/4 und 31/2, alle KG. Riegersdorf, an der Homepage der Marktgemeinde Arnoldstein und an der Amtstafel des Marktgemeindefamtes Arnoldstein angeschlagen.

Angeschlagen am: 06.03.2023
Abgenommen am: 05.04.2023

